

VG 25 L 112/21 A

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Beronice Böhle,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Reclam
als Einzelrichter

am 20. August 2021 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 25 K 113.21 A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juni 2021 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag des 1992 geborenen Antragstellers irakischer Staatsangehörigkeit und arabischer Volkszugehörigkeit,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 25 K 113.21 A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juni 2021 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

Der nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthafte Antrag ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben. Der angefochtene Bescheid vom 22. Juni 2021 wurde der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 20. Juli 2021 zugestellt. Der bereits am 21. Juli 2021 gestellte Antrag und die zugleich erhobene Klage waren die Wochenfrist nach §§ 36 Abs. 3, 74 Abs. 1 AsylG.

Der Antrag ist auch begründet, denn das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt hier das gesetzlich angeordnete Vollzugsinteresse.

Im Fall der Ablehnung eines Zweitantrags ordnet das Gericht gemäß § 71a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die gemäß § 71a Abs. 4, § 36 Abs. 3, § 75 Satz 1 AsylG sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung an, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99).

Vorliegend kann offen bleiben, ob ernstliche Zweifel dahingehend bestehen, ob die Antragsgegnerin den im Bundesgebiet gestellten Asylantrag des Antragstellers auf der Rechtsgrundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71a AsylG als unzulässigen Zweitantrag bewerten durfte, wofür vorliegend mit Blick auf die engen Anforderungen des insoweit gem. § 71a Abs. 1 AsylG maßgeblichen § 51 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einiges spricht. Denn es bestehen nach summarischer Prüfung jedenfalls ernstliche Zweifel an der Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliege.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines

Ausländers ist nach der Rechtsprechung des EGMR insbesondere dann mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr („real risk“) der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre (vgl. hierzu EGMR, Urteil vom 23. März 2016, F.G. gegen Schweden, Nr. 43811/11, Rn. 110 mwN. und vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 u.a., Rn. 212). Die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung kann sich in erster Linie aus individuellen Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Dies ist aus den vorgebrachten Gründen zu verneinen. Die Gefahr kann aber ausnahmsweise auch aus der allgemeinen Sicherheits- oder humanitären Lage im Herkunftsland folgen, wobei dies nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind (vgl. EGMR, Urteile vom 29. Januar 2013, S.H.H. gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 60367/10, Rn. 75, und vom 28. Juni 2011, a.a.O., Rn. 218, 241, 278: „in very exceptional cases“ bzw. „in the most extreme cases“; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – BVerwG 10 C 15/12 –, juris Rn. 22 ff). Diese Voraussetzungen sind hier jedenfalls nach summarischer Prüfung erfüllt.

Der erkennende Einzelrichter geht nach summarischer Prüfung davon aus, dass der Antragsteller offen und verfestigt homosexuell ist, diese geschlechtliche Neigung im Falle einer Rückkehr nicht vollständig verbergen würde und ihm im Fall einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund dessen die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht.

Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung nachvollziehbar vorgetragen, homosexuell veranlagt zu sein und bereits vor seiner Flucht aus dem Irak homosexuelle Erfahrungen gesammelt zu haben. Auch das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid ausdrücklich erklärt, dass dies nicht bezweifelt werde (Seite 7 oben).

Hiervon ausgehend drohen dem Antragsteller im Falle seiner Rückkehr Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 5 AufenthG, denn Personen mit einer verfestigten abweichenden sexuellen Identität, d.h., insbesondere homosexueller, bisexueller, transsexueller und intersexueller Identität, (nachfolgend LGBTI-Personen) sind im Irak einer gruppenförmigen Verfolgung ausgesetzt (vgl. z.B. VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2018 – VG 25 K 327.17 A –, juris Rn.21 ff.; VG Dresden, Urteil vom 19. März 2021 – 13 K 2639/18.A –, juris; VG Hamburg, Urteil vom 24. September 2018 – 8 A 7823/16 –, juris Rn.32 ff.; VG Göttingen, Urteil vom 8. November 2018 – 2 A 292/17 – juris

Rn.34 ff.). So hat etwa die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin mit Urteil vom 2. Dezember 2021 – VG 26 K 675.17 A – u.a. ausgeführt:

„Scharia-Richter sollen bekannt dafür sein, Hinrichtungen von Männern und Frauen aufgrund von gleichgeschlechtlichen Beziehungen anzuordnen, obwohl das irakische Rechtssystem nicht an Entscheidungen der Scharia-Gerichte gebunden ist (vgl. ACCORD, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 m.w.N.). Nach Einschätzung des UNHCR hat es seit dem Sturz Saddam Husseins 2003 im Irak wiederholt Wellen von Gewalt gegen von den Sozialnormen abweichende Personen, insbesondere auch bei abweichender [geschlechtlicher] Orientierung, gegeben. Die Verwundbarkeit dieser Personengruppe soll insbesondere zugenommen haben, seitdem mit der Offensive gegen den Islamischen Staat die Akteure parastaatlicher Gewalt wesentlich ausgebaut, gestärkt und legitimiert worden sind (UNHCR, Richtlinien, Mai 2019, S. [117]). Von diesen Gruppen ist in der Vergangenheit beständig Gewalt (auch) gegen LGBTI-Personen ausgegangen.

Die Gewalt gegen Homosexuelle war mit dem Aufkommen weitgehend ungehindert wirkender Milizstrukturen in der Umbruchphase nach dem Sturz Saddam Husseins eskaliert. 2009 kam es zu einer teilweise systematischen Verfolgung von Homosexuellen durch einzelne schiitischen Milizen, die die Schweizer Flüchtlingshilfe [...] als „Terrorwelle“ bezeichnete. Mitglieder der Milizgruppe Fazilat (Tugend) verteilten nach seinerzeitigen Berichten in Sadr City Listen von Homosexuellen; über die soziale Ächtung hinaus bedrohten sie die Gelisteten mit dem Tod. Insbesondere Anhänger der Mahdi-Armee und der Badr-Organisation gingen in Säuberungsaktionen gegen Homosexuelle vor; sie sollen damals verkündet haben, dass in vielen Städten die Perversen und Sodomisten bereits eliminiert seien. Human Rights Watch berichtete in diesem Zusammenhang von grausamen Foltermethoden und Verstümmelungen von Homosexuellen. Es sei zu Kastrationen gekommen, oder der After sei mit Leim zugeklebt worden, danach hätten sie Abführmittel und Wasser schlucken [müssen], bis ihre Därme explodiert seien (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen / Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 2 f.). Die darin aufgeschienene und vorübergehend durch die Milizen ungezügelt ausgelebte Bereitschaft zu einer strukturellen Gewalt gegenüber Personen abweichender geschlechtlicher Orientierung hat nach dem Erstarken der schiitischen Milizen, insbesondere ihrer teilweise staatlichen Legitimation und ihrem Ausgreifen auch auf die umstrittenen oder durch den Islamischen Staat besetzten Gebiete im Nordirak, und vor dem Hintergrund eines ideologischen Resonanzraum[s], in dem eine strenge schiitische Auslegung iranischer Prägung offenbar an Wirkmacht gewonnen hat, durch den Zeitablauf nicht an Bedeutung eingebüßt (vgl. auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 20. November 2018, letzte Kurzinformation eingefügt am 9. April 2019, S. 91). Daran ändert es

nicht, dass jedenfalls der schiitische Prediger Moqtada al-Sadr 2016 dazu aufgerufen hat, zwar mit homosexuellen Personen nicht zu verkehren, sie aber auch nicht anzugreifen, sondern sie mit vertretbaren und vernünftigen Methoden zu leiten (vgl. ACCORD, Lage von LG[B]TI-Personen, 9. Februar 2017, S. 2). Denn damit ist nur umschrieben, dass selbst ein – nunmehr – als vergleichsweise moderate schiitische Kraft auftretender einflussreicher Prediger weiterhin dazu aufruft, Homosexuelle zu ächten und zwangszukonvertieren. Der Aufruf hat nichts daran geändert, dass insbesondere lokale Milizen, wenn auch nicht landesweit, auch in den folgenden Jahren beständig Todeslisten von Homosexuellen führten und diese durch Hinrichtungen vollstreckten (United States Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2017, Mai 2018, S. 48 unter Berufung auf eigene Primärquellen; United States Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2018, Mai 2019, S. 59). Der Miliz Asa'ib Ahl al-Haq, die 2014 (vermeintliche) Homosexuelle tötete und über Fahndungsposter suchte, werden auch für das Jahr 2017 gezielte Tötungen von Homosexuellen zugeschrieben (siehe EASO, Targeting of Individuals, März 2019, S. 134). In Bagdad soll es schon seit 2011 nicht mehr sicher für Homosexuelle sein, sich öffentlich zu treffen; Personen abweichender sexueller Orientierung werden offenbar teils gezielt über Dating-Apps aufgespürt (UNHCR, Richtlinien, Mai 2019, S. [118 f.] mit Fn. 626). Besorgt wird, dass der Kampf gegen den islamischen Staat die konfessionellen Kräfte nur vorübergehend davon abgehalten hat, die Durchsetzung des eigenen Moralverständnisses in der Gesellschaft voranzutreiben, und sie darauf nach dem Ende der territorialen Besetzung durch den islamischen Staat wieder zurückkommen werden (ACCORD, Lage von Homosexuellen in Bagdad, 6. Februar 2019, S. 4).

Dokumentiert sind darüber hinaus etwa Steinigungen von Personen, die allein unter dem Verdacht standen, homosexuell zu sein (vgl. U.S. Department of State, Country Report[...] on Human Rights Practices for 2016 S. 60), sowie Folterungen und Entführungen Homosexueller (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1; ACCORD, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 m.w.N.). Für das erste Halbjahr 2017 hat UNAMI fünf Fälle von Tötungen Homosexueller im Einzelnen dokumentiert: Im Januar wurde ein Mann mit Stichwunden in Bauch und Genitalbereich in Bagdad aufge[?]unden, offenbar erstochen wegen seiner homosexuellen Orientierung, im gleichen Monat in vergleichbarer Weise ein Mann bei Nasiriya. Im Februar 2017 wurde ein Stammesführer in Basra erschossen [...], nachdem in sozialen Medien ein Video von einer sexuellen Begegnung mit einem anderen Mann veröffentlicht worden war. Zwei weitere junge Männer wurden in Basra im März 2017 erschossen aufgefunden. Die Täter hinterließen am Ort der Hinrichtung ein Schreiben an die Bewohner Basras, sie würden alle Männer töten, die langes Haar hätten und sich kleideten wie Damen. Im April 2018 wurde die Leiche eines 22 Jahre alten Mannes aufgefunden, übersät mit Stich-

wunden und auch im Genitalbereich verstümmelt. Die Art der Verletzungen führt zu der Annahme, dass der Mord vor dem Hintergrund der sexuellen Orientierung steht. Im Juli 2017 wurde in Bagdad ein irakischer Schauspieler unter der Annahme erstochen, er sei homosexuell (UNAMI, Report on Human Rights in Iraq, July to December 2017, S. 16; United States Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2017, Mai 2018, S. 48). Im Oktober 2018 verbreitete Videoaufnahmen zeigen, wie ein vierzehnjähriger Junge Opfer eines homophoben Angriffs in Bagdad wird, aufgeschlitzt wird, nach seinem Freund befragt und gequält wird; er verstarb (United States Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2018, Mai 2019, S. 59).

Gewalt und Einschüchterung gegen LGBTI-Personen kann sich deshalb, auch ohne Steuerung zentraler Akteure, entfalten, weil die der Gewaltausübung wesentlich zugrunde liegende kulturelle Setzung – eine scharfe Ablehnung von Homosexualität – weitgehend geteilt wird. Diese Wertsetzungen reichen auch bis in Stamm und Familie hinein. Abgesehen von gezielt gegen sie geübter Gewalt sind LGBTI-Personen auch weiterhin der Gefahr von Ehrverbrechen ausgesetzt. Auf der Ebene des Stammesrechts können Stämme Mitglieder aus ihrem eigenen Stamm töten, wenn sie ein sog. schwarzes Verbrechen (as-souda) begehen – wie etwa homosexuelle Handlungen (vgl. UNCHR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15. Januar 2018, S. 2 Fußnote Nr. 9 mwN). Nach Aussagen irakischer Nichtregierungsorganisationen ist Homosexualität der häufigste Fall, in dem Männern unterstellt wird, Schande auf sich gezogen haben, und damit der Gefahr eines Ehrverbrechens ausgesetzt zu sein, mit der die Ehre der Familie vermeintlich wieder hergestellt werden soll (ACCORD, Lage von Homosexuellen in Bagdad, 9. Februar 2019, S. 8 f.).

Welche Ausmaße die Gewalt gegen LGBTI-Personen zahlenmäßig angenommen hat, lässt sich den Erkenntnismitteln nicht bestimmt entnehmen. Für die Vergangenheit wird angenommen, dass in den Jahren 2003 bis 2009 im Irak zwischen 480 und 680 Homosexuelle getötet worden seien (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1-2). Solche Zahlen bestehen für die Gegenwart nicht. Einzig die irakische Nichtregierungsorganisation IraQueer, die die Situation der LGBTI-Personen im Lande beobachtet, geht für das Jahr 2017 von 220 wegen ihrer homosexuellen Orientierung getöteten Personen im Irak aus; sie legt zugleich zugrunde, dass 96 vom Hundert der im Irak lebenden Homosexuellen verbaler oder körperlicher Gewalt ausgesetzt gewesen seien. Nach den zuletzt veröffentlichten Berichten von UNAMI zur Menschenrechtslage im Irak sind LGBTI-Personen weiterhin schweren Diskriminierung(en) unter Einschluss von Drohungen, körperlichen Attacken und in einigen Fällen Entführungen ausgesetzt (UNAMI, Report on Human Rights in Iraq, July to December 2017, S. 16, bzw. January to June 2017, S. 17). Die genaue Zahl der Todesfälle erfasst UNAMI jedoch nicht.

Die Annahme einer Verfolgungsgefahr wird nicht dadurch entkräftet, sondern gestützt, dass sich Vorfälle gegenüber LGBTI-Personen in diesem letztlich nur beschränkten Maße nachvollziehen lassen und insbesondere es für die Folgejahre nach 2017 an einer entsprechenden Dokumentation einzelner Verfolgungshandlungen fehlt. Abweichendes geschlechtliches Verhalten ist tabuisiert. Es findet nahezu ausschließlich im Privaten statt. LGBTI-Personen nehmen grundsätzlich darauf Bedacht, ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität geheim zu halten; sie leben in beständiger Furcht, entdeckt zu werden. Auf den sozialen und wirtschaftlichen Schutz ihrer Familie können Homosexuelle nur in einem geringen Maße vertrauen. Tritt eine diverse Einstellung aber regelmäßig schon oftmals in dem privaten Umfeld und erst recht außerhalb dessen nicht [nach] außen, kann an sie auch keine unmittelbar dokumentierbare Verfolgungshandlung knüpfen. Es kann gerade Zeichen der strukturellen Unterdrückung einer Identität sein, dass sie sich so wenig nach außen mittelt, dass sie nicht einmal über die gegen sie gerichtete Gewalt wahrnehmbar wird. Opferzahlen können bereits dann nicht verlässlich ermittelt werden, wenn sich Opfer aus Furcht bereits gerade nicht an die Sicherheitskräfte wenden. Die Berichterstattung durch Nichtregierungsorganisationen ist nicht gewährleistet, wenn sie nicht frei arbeiten können. Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel zeigen plausibel auf, dass es so für LGBTI-Personen im Irak liegt (siehe dazu UNHCR, Richtlinien, Mai 2019, S. [119 f.]).

(...) Auch die neuesten Erkenntnisse belegen weiterhin, dass Homosexuelle ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich ausleben und sich Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sehen, wobei ein hohes Risiko sozialer Ächtung und körperlicher Gewalt bis hin zu Ehrenmorden bestehe; die Polizei werde eher als Bedrohung denn als Schutz wahrgenommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Irak, 2. März 2020, S. 16; vgl. auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Irak, 17. März 2020, S. 112 f. und US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2019 - Iraq, März 2020, S. 44 f. mit weiteren Einzelbeispielen). (...)

Es existiert für homosexuelle Männer im Irak kein Schutz vor solcher Verfolgung. Die in § 3d Nr. 1 AsylG (Staat) und Nr. 2 AsylG (Parteien oder Organisationen) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen sind nicht willens oder in der Lage, Schutz vor Verfolgung gemäß § 3d Abs. 2 AsylG zu bieten; staatliche Sicherheitskräfte sind – wie dargestellt – sehr ambivalent. Staatliche Rückzugsorte gibt es nicht, Nichtregierungsorganisationen können verlässliche Schutzräume nicht hinreichend eröffnen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Irak, 2. März 2020, S. 16).“

Diesen Ausführungen schließt sich der erkennende Einzelrichter an. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die oben dargestellte Bedrohungslage im

entscheidungserheblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich verändert hätte. LGBTI-Personen werden vielmehr weiterhin diskriminiert und sozial ausgegrenzt. Ihnen wird weder Schutz durch die Polizei gewährt, noch können sie anderweitig Schutz suchen. Sie sind nach wie vor Opfer von Bedrohungen und Gewalt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Januar 2021, S. 15; VG Berlin, Urteil vom 28. Juli 2021 – VG 26 K 158.17 A–).

Gründe, wieso dies im Falle des Antragstellers nicht der Fall sein sollte, sind nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass der Antragsteller bis zu seiner Ausreise im Jahr 2015 offenbar noch nicht Opfer schwerwiegender Verfolgungshandlungen geworden ist, ist insoweit unergiebig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Reclam



Beglaubigt

Schulzeberg, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle